

Antrag

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2016

Nummer: 12/2016.12 eingereicht am 13.12.2016

Antragsgegenstand: **Bebauungsplan 'Nördlich der Darmstädter Straße, 1. Änderung'**

Beschlussvorschlag:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 'Nördlich der Darmstädter Straße, 1. Änderung' wird um 1 Jahr verschoben.

Die so gewonnene Zeit soll dazu genutzt werden, sich mit der Bürgerschaft über die Entwicklungsziele unserer Gemeinde vor dem Hintergrund der 1980 beschlossenen Dorfentwicklungsplanung auseinander zu setzen.

Auf dieser Basis ist eine Neubewertung des aktuell vorliegenden Entwurfs für die 1. Änderung des Bebauungsplans 'Nördlich der Darmstädter Straße' vorzunehmen.

Begründung:

1. Am 13. Oktober 2016 wurde die breite Bickenbacher Öffentlichkeit erstmals auf einer Bürgerversammlung über das Projekt der 'Schlossalle Bickenbach GmbH & Co. KG' ausführlich informiert. Die Zeit von 6 Wochen bis zur zweiten Bürgerversammlung am 30. November 2016 war in keiner Weise ausreichend, um Chancen und Risiken eines Projektes von dieser Größenordnung und Bedeutung ausreichend in und mit der Bürgerschaft zu beraten.
2. Die Gremien der Gemeinde haben es versäumt, vor einem Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans 'Nördlich der Darmstädter Straße' aus dem Jahr 1993 darüber zu beraten, inwieweit der im Jahr 1980 beschlossene Dorfentwicklungsplan in seinen Zielen zu verändern beziehungsweise weiterzuentwickeln ist. Damals hatte sich die Gemeinde eine Selbstverpflichtung auferlegt, ihre Bebauungspläne im Ortskern am beschlossenen Dorfentwicklungsplan

auszurichten. Diese Selbstverpflichtung kann nicht einfach still und heimlich kassiert werden.

3. Darüber hinaus fehlen wichtige Voraussetzungen für eine Weiterführung des bereits laufenden Bauleitplanverfahrens:
 - Es gibt kein Modell des gesamten Bauprojekts, um sich dessen Einfügung in die Umgebungsbebauung dreidimensional vorstellen zu können.
 - Zur fachlichen Bewertung des geplanten Projekts fehlt eine 'zweite Meinung', externes architektonisches Fachwissen zum Beispiel im Rahmen eines unabhängigen Gutachtens.
 - Es fehlt jegliche Planung für die Tiefgarage.
 - Es liegt keine Planung für die Abgasführung aus der Tiefgarage vor.
 - Es fehlt eine qualifizierte Bewertung der Absicht, das anfallende Oberflächenwasser über unterirdische Pufferspeicher auf dem Grundstück in der Nähe des Landbachs aufzunehmen und versickern zu lassen.

Aus allen genannten Gründen plädieren wir dringend für ein einjähriges Moratorium.

Ulrich Friedrich Koch